



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Amt für Finanzen
-Steuerabteilung-

Vorlagen-Nummer

368/07

1

Sitzungsvorlage

Datum **30.** 11.2007

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	12.12.2007	
2.			
3.			
4.			

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung)

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Mit Blick auf die in der letzten Zeit ergangene Rechtsprechung zu verschiedensten Problemstellungen im Bereich Vergnügungssteuer ist eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) erforderlich. Die Änderungen der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eschweiler basieren auf Änderungen in der Vergnügungssteuer-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Die Satzung ist in Ablehnung an die Mustersatzung als Artikelsatzung verfasst.

Artikel 1 beinhaltet in § 1 die rückwirkende Änderung des § 8 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung vom 11.12.2002, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005, für das Jahr 2005. Dieser § 8 Abs. 1 ging ab 2006 in den § 10 Abs. 1 der 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002 über und wird hiermit in Artikel 1 § 2 ebenfalls rückwirkend geändert.

Mit diesen Vorschriften wird die Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis geändert. Nach aktueller Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf wurden die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Einspielergebnisse als Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer konkretisiert. Bisher wurde die Steuer aus dem Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne berechnet. Nunmehr ist Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer die Position, bei der Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld in Abzug gebracht worden sind, da diese Positionen den konkreten Vergnügungssteueraufwand des einzelnen Spielers nicht treffen, also nicht zu besteuern sind.

Artikel 2 betrifft die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung ab dem 01.01.2008. Neben redaktionellen Änderungen und Ergänzungen in § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 4, entfällt künftig § 10 b „Verfahren bei abweichender Besteuerung“. Dieser regelte bisher die abweichende Besteuerung von Geldspielgeräten nach dem Stückzahlmaßstab. Künftig ist die Besteuerung nur nach dem Einspielergebnis zulässig. Nach aktueller Rechtsprechung ist ein Wahlrecht auf Antrag des Steuerschuldners auf Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG nicht mehr statthaft.

Des weiteren hat die Änderung der „Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung)“ dazu geführt, dass Spielgeräte, bei denen unbegrenzt Punkte gewonnen werden können, die mittels Weiterspielmarken, sog. Token, zum Weiterspielen berechtigen, wegen Verstoßes gegen § 6 a der Spielverordnung verboten sind. Deshalb muss § 10 Abs. 1 Nr. 4 der Ursprungssatzung, in dem die Besteuerung von Apparaten mit Spielmarken geregelt wurde, entfallen.

Rechtliche Betrachtung:

Die rückwirkende Änderung der Vergnügungssteuersatzung (s. Artikel 1) ist zulässig. In vorliegender Sachverhaltskonstellation handelt es sich um einen Fall der unechten Rückwirkung. Eine unechte Rückwirkung ist in Fallgestaltungen anzunehmen, in denen Sachverhalte und Rechtsbeziehungen, die in der Vergangenheit bereits verwirklicht, aber in der Gegenwart noch nicht abgeschlossen sind, anders geregelt werden. Nach der Rechtsprechung ist die unechte Rückwirkung grundsätzlich zulässig. Etwas anderes gilt, ausnahmsweise nur dann, wenn im Einzelfall dem Vertrauen der Betroffenen auf den Fortbestand der gesetzlichen Regelung Vorrang einzuräumen ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Einem etwaigen Vertrauen eines Betroffenen wegen der Unwirksamkeit des Steuermaßstabes der ursprünglichen Satzung darauf, von einer Abgabepflicht überhaupt verschont zu bleiben, fehlt die Schutzwürdigkeit, weil er jedenfalls seit der Verabschiedung der Satzung und deren Bekanntmachung mit einer Belastung durch die Vergnügungssteuer auf dem bisher beim Stückzahlmaßstab erhobenen Betrag rechnen musste.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Aufgrund der geänderten Berechnungsgrundlage bei der Besteuerung von Geldspielgeräten ist die Einnahmeprognose erschwert, da hier nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass mit der neuen Besteuerung von 10 Prozent der Einspielergebnisse die bisherigen Steuereinnahmen annähernd gehalten werden können. Die Vergnügungssteuersätze sollten derzeit nicht erhöht werden, um keinen Erdrosselungseffekt zu erzielen. Auf der Basis der derzeit der Vergnügungssteuerpflicht unterliegenden Fälle wird mit einem etwa gleich bleibenden Haushaltsansatz wie in den Vorjahren gerechnet.

Personelle Auswirkung:

Aufgrund der geänderten Rechtslage ist künftig für die Berechnung der Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis für jedes einzelne Geldspielgerät ein Zählwerkausdruck (Kassenstreifen) vorzulegen, der entsprechend auszuwerten ist.

Dieser Mehraufwand wird automatisch einen derzeit noch nicht überschaubaren personellen Mehreinsatz erfordern. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese anfängliche Mehrarbeit im Laufe der Zeit durch das vorhandene Personal kompensiert werden kann.

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 12.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 12.12.2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 (Geltungsdauer: 01.01. bis 31.12.2005) wird wie folgt geändert:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:	10 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 150 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
----------------------------------	--

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit:	35 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
-----------------------------------	--

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:	10 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 50 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit:	25 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat

§ 2

§ 10 Abs. 1 der 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 (Geltungsdauer: ab 01.01.2006) wird wie folgt geändert:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit:	35 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit:	25 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§1 Nr. 5 a) und b)) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben,

300 Euro je Apparat
und angefangenen Kalendermonat

4. Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragsatzung vom 14.12.2005 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002, wird wie folgt geändert und neu gefasst:

I . Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Eschweiler veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 und einen zu entrichtenden Mindestverzehr am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise sind der Stadt Eschweiler – Steuerabteilung - binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Eschweiler den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Eschweiler – Steuerabteilung - spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10 und 10 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Eschweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)) für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)) für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300 Euro.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 ist anzuzeigen. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen (§ 10 Abs. 2), so ist dies ebenfalls anzuzeigen.

§ 10 a Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulations-sicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat für
 1. Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 150 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 Euro,
 2. Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 35 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25 Euro,
 3. Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder

die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
oder pornographische und die Würde des Menschen
verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

300 Euro.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Eschweiler anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres der Stadt Eschweiler - Steuerabteilung – eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Auf der Steueranmeldung ist für jedes Gerät das monatliche Gesamteinspielergebnis auszuweisen. Der Steueranmeldung sind sämtliche Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätename, Zulassungsnummer,

die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Datum der aktuellen Kassierung, das Datum der letzten Kassierung und den Kassinhalt enthalten müssen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Stellvertreter eigenhändig unterschrieben sein.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Eschweiler die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes

7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates, jeder Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes, Apparatetausch sowie Anzeige von Apparaten mit mehreren Spieleinrichtungen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung

Artikel 3

Artikel 1 § 1 der Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01.2005, Artikel 1 § 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Artikel 2 tritt zum 01. 01. 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2007

Bertram
Bürgermeister